

Der im § 5 Ziffern 2 und 3 WG sowie im § 6 Ziffer 1 WG aufgeführte Personenkreis ist durch die Wahlleiter örtlich zu ermitteln. Der im § 6 Ziffern 2 und 3 WG aufgeführte Personenkreis ist durch die Polizeiorgane und Staatsanwaltschaften den örtlichen Wahlleitern namentlich aufzugeben. Maßgebend ist der letzte Wohnort des Betroffenen. Die Namhaftmachung durch Polizei und Staatsanwaltschaften ist bis zum 31. August 1950 durchzuführen.

5. Personen, die polizeilich mit einem zweiten Wohnsitz gemeldet sind, sind nur an dem Wohnsitz in die Wählerlisten aufzunehmen, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
6. Vor der Auslegung der Wählerlisten ist ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden sowie innerhalb welcher Zeit Einspruch gegen die Wählerlisten erhoben werden kann.
7. Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am 3. September 1950 zu beginnen und muß von diesem Zeitpunkt an bis zum 25. September 1950 täglich (auch sonntags) erfolgen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.
8. Zur schnelleren Abwicklung der technischen Durchführung der Wahl und um Stauungen in den Wahllokalen zu vermeiden, sind die Wahlberechtigten durch die Wahlleiter einzeln zu benachrichtigen, unter welcher Nummer sie in die Wählerlisten eingetragen sind. Für die Benachrichtigung, ist eine Postkarte nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.
9. Einsprüche gegen die Wählerliste regeln sich nach den §§ 21, 22 WG. Bei berechtigten Einsprüchen ist entsprechende Nachtragung in die Wählerliste vorzunehmen.
Sind für die Berichtigungen der Wählerlisten (§ 23 WG) Nachträge erforderlich, sind hierfür Formulare nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden mit dem Zusatz „Nachtrag zur“ vor dem Wort „Wählerliste“ auf Seite 1 des Formulars.
10. Die berichtigten Wählerlisten sind nach § 24 WG am 25. September 1950 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Wahlleiter durch Ausfüllung der Seite 4 der Wählerlisten (Muster der Anlage 1) abzuschließen. Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.
11. Von den Wählerlisten verbleibt 1 Exemplar beim Wahlleiter, mindestens 1 Exemplar ist dem zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.
12. Für die öffentliche Auslegung der Wählerlisten sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Ein Beauftragter des Wahlleiters gibt an Hand der Wählerlisten den Einsichtnehmenden Aus-

kunft, ob sie in die Listen eingetragen sind, gestattet ihnen Einblick und gibt ihnen gleichzeitig die Nummern an, unter denen sie in den Listen verzeichnet sind. In größeren Gemeinden und Städten hat die Auslegung bezirksweise zu erfolgen.

13. Auf die Einsichtnahme in die Wählerlisten zwecks Sicherung des Rechtes zur Teilnahme an der Wahl ist die gesamte Bevölkerung täglich durch Presse und Rundfunk hinzuweisen. Hierbei ist besonders herauszustellen, daß die Einsichtnahme für die Betroffenen notwendig ist, denen keine Benachrichtigung nach Ziffer 8 dieser Durchführungsbestimmung zugegangen ist.

Wahlscheine

14. Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 3 Abs. 2 WG nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Dies gilt nicht für Inhaber eines Wahlscheines. Die Ausstellung von Wahlscheinen erfolgt auf Antrag des Wahlberechtigten. Für die Ausstellung ist der Wahlleiter des Wohnsitzes zuständig, an dem der Wahlberechtigte seine Lebensmittelkarten bezieht.
15. Die Inhaber von Wahlscheinen sind berechtigt, in allen Wahllokalen der Deutschen Demokratischen Republik für die Wahlen zu allen Volksvertretungen ihre Stimme abzugeben.
16. Auf die rechtzeitige Übersendung der Wahlscheine im Falle des § 24 Abs. 3 WG durch die Wahlleiter wird besonders verwiesen.
17. Wahlscheine werden auf Antrag des Wahlberechtigten bis zum 14. Oktober 1950 einschl. ausgestellt. Das Datum der Ausstellung ist in Spalte 7 der Wählerlisten einzutragen.
18. Wahlberechtigte, die polizeilich an zwei Wohnsitz gemeldet sind und sich am Tage der Wahl nicht an dem Wohnsitz aufhalten, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen und in die Wählerlisten aufgenommen sind, müssen die Ausstellung eines Wahlscheines in dem Wohnsitz beantragen, in dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
19. Für die Wahlscheine gilt das Muster nach Anlage 4. Der Druck der Formulare wird durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Wahlausschüsse

20. Die Aufgaben der Wahlleiter und der Wahlausschüsse sowie deren Zusammensetzung sind in §§ 8 bis 15 WG festgelegt.

Die Wahlausschüsse sind zu bilden:

- a) für die Wahlen zur Volkskammer bzw. zu den Landtagen durch die Regierung der Republik bzw. die Landesregierungen gemäß § 13 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 WG bis zum 16. August 1950;
- b) für die Wahlen zu den Kreistagen und Gemeindevertretungen durch den Rat des Krei-